

**Vermerk der Aufsichtsführenden**

Arbeitsbeginn: Uhr  
Abgabe der Arbeit: Uhr  
Verlängerung der  
Bearbeitungszeit bis Uhr  
Unterbrechungen:  
Bemerkungen:

.....  
(Datum, Unterschrift des Aufsichtsführenden)

---

**Steuerberaterprüfung 2022/2023**

**Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens**

**fortgeschrieben auf den Rechtsstand 2024**

**Bearbeitungszeit:** 6 Stunden  
**Hilfsmittel:** Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel  
(tatsächlich verwendete Gesetztestexte bitte unter Nr. 8 auführen)  
**Seitenzahl:** 13 Seiten Aufgabentext, 1 Hinweisblatt

**VORBEMERKUNGEN**

Es wird gebeten,

1. Die Vollständigkeit dieser Aufgabe anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen,
  2. auf dieser Seite und auf jedem Blatt der Aufsichtsarbeit links oben den **Namen / Kennzahl** anzugeben,
  3. auf allen Seiten der Aufsichtsarbeit den **Rand** freizulassen,
  4. die einzelnen Seiten der Aufsichtsarbeit zu **nummerieren**,
  5. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
  6. den **Aufgabentext** der Aufsichtsarbeit **beizufügen**,
  7. der Aufsichtsarbeit etwaige Entwürfe und Notizen, die in der Arbeit verwertet wurden, sowie Leerblätter **nicht** beizufügen,
  8. die **verwendeten Hilfsmittel** (Verlag und Rechtsstand) hier anzugeben:
- 
- 

Der Aufgabentext darf nicht mitgenommen werden.

## **Hinweise**

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigefügt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.



## VORBEMERKUNG

Die Aufgabe besteht aus **vier Teilen**, die jeweils unabhängig voneinander bearbeitet werden können. Beachten Sie jeweils genau die Aufgabenstellung bzw. den Auftrag in den einzelnen Aufgaben.

## TEIL I: EINZELUNTERNEHMEN KEVIN KLEIN

**PUNKTE: 33**

### A. ALLGEMEINER SACHVERHALT

Der Kaufmann Kevin Klein (K) betreibt seit 2008 als Einzelunternehmer auf eigenen und gemieteten Grundstücken in Frankfurt am Main die Produktion und den Vertrieb von Reinigungsgeräten.

Die Gewinnermittlung erfolgt nach § 5 Abs. 1 EStG. Das Kalenderjahr und das Wirtschaftsjahr stimmen überein. Etwa erforderliche Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG werden geführt.

Soweit sich aus den nachfolgenden Einzelsachverhalten nichts anderes ergibt, ist K zum Vorsteuerabzug berechtigt. Er versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten mit dem Steuersatz von 19 %. Die Belege der Buchführung liegen vor und die Aufzeichnungspflichten wurden beachtet.

In seinem steuerlichen Jahresabschluss wünscht K für das Wirtschaftsjahr 2024 den Ausweis eines möglichst niedrigen Gewinns. In der Handelsbilanz soll das Eigenkapital mit dem höchstmöglichen Wert ausgewiesen werden, allerdings nur, soweit dies nicht zu steuerlichen Mehrbelastungen führt.

K hat Sie gebeten, den Jahresabschluss für das Jahr 2024 zu erstellen.

### B. AUFGABE

Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die nachfolgenden Einzelsachverhalte handelsrechtlich und steuerrechtlich bei K zu behandeln sind. Die für die Erstellung der Handelsbilanz und der Steuerbilanz zum 31.12.2024 noch erforderlichen Buchungssätze (ggf. Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben. Beachten Sie insoweit die Hinweise zu den Buchungskreisen.

### BEARBEITUNGSHINWEISE

- Die Buchhaltung ist so eingerichtet, dass für Buchungen, die handelsrechtlich und steuerrechtlich identisch sind, der Buchungskreis „Alle Bereiche“ anzusprechen ist. Im Falle von Abweichungen ist jeweils in den besonderen Buchungskreisen „Nur Handelsrecht“ und/oder „Nur Steuerrecht“ zu buchen.
- Außer den angesprochenen Buchungen sind zu den Einzelsachverhalten bisher keine weiteren Buchungen erfolgt.
- Auf die Gewerbesteuer und latente Steuern ist nicht einzugehen.
- Cent-Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.



## C. EINZELSACHVERHALTE

### 1. Neuer Verkaufsladen

Sebastian Stern (S), der Schwager des K, betreibt in Frankfurt ein Einzelhandelsgeschäft mit mehreren Verkaufsläden. Nachdem infolge der Coronapandemie die Umsätze stark gesunken waren, entschloss sich S, den Verkaufsladen in der Innenstadt von Frankfurt aufzugeben. Die entsprechenden Räumlichkeiten hatte S seit dem 1.1.2014 für 20 Jahre angemietet. In Absprache mit dem Vermieter und Grundstückseigentümer Emil Ernst (E) hat S in die angemieteten Räumlichkeiten massive und mit dem Gebäude fest verbundene Trennwände eingemauert und in diesen zusätzliche elektrische Installationen verlegt. Zwischen E und S wurde vertraglich vereinbart, dass S zum Ende der Mietzeit am 31.12.2033 die Trennwände wieder beseitigen muss. Es ist davon auszugehen, dass die Beseitigung der Trennwände bei Vertragsende kurzfristig erfolgen kann.

Nachdem K von den Absichten seines Schwagers S erfahren hatte, kontaktierte er den Grundstückseigentümer E, da er seinerseits schon länger nach geeigneten Räumlichkeiten für einen weiteren Verkaufsladen in der Innenstadt von Frankfurt gesucht hatte. E, S und K trafen daraufhin zivilrechtlich wirksam folgende Vereinbarungen:

1. K übernimmt die Rechte und Pflichten des S aus dem Mietvertrag mit E ab dem 1.7.2024, einschließlich der Pflicht zur Beseitigung der Trennwände.
2. K bezahlt S für die Übernahme der Trennwände 30.000 € zuzüglich 5.700 € Umsatzsteuer.
3. S entrichtet an K 9.500 € für die Übernahme der Pflicht zur Beseitigung der Trennwände.

Die beiden vereinbarten Geldbeträge sind angemessen. Die Bezahlung der verrechneten Beträge verbuchte der Buchhalter des K wie folgt:

Raumkosten	20.500 €		
Vorsteuer	5.700 €	an	Bank
			26.200 €

Eine Anfrage des K bei einem Abbruchunternehmen im Dezember 2024 ergab, dass die Beseitigung der Trennwände derzeit ca. 17.000 € zuzüglich Umsatzsteuer kosten würde; aufgrund absehbarer Preissteigerungen ist allerdings damit zu rechnen, dass Ende 2033 Kosten in Höhe von ca. 20.000 € zuzüglich Umsatzsteuer anfallen werden.

Die monatlichen Mietzahlungen an E wurden zutreffend verbucht.

Zum 31.12.2024 betrug der durchschnittliche Marktzins der vergangenen 7 Geschäftsjahre für 9-jährige Ausleihungen 1,1 %.



## 2. Wertpapiere

Im Dezember 2017 hat K zur Kapitalanlage 100 Aktien der X-AG für 10.000 € zuzüglich 100 € Bankspesen erworben. Diese Aktien wurden seither zutreffend mit 10.100 € im Anlagevermögen der Bilanzen ausgewiesen. K hat formgerecht nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG erklärt, dass sich die Aktien im Betriebsvermögen seines inländischen Betriebs befinden.

Im Februar 2024 hat die X-AG eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen im Verhältnis 6 zu 1 beschlossen und durchgeführt. K erwarb 10 junge Aktien und verkaufte 40 Bezugsrechte. Am Tag vor der Kapitalerhöhung lag der Börsenkurs einer X-Aktie bei 202 €.

Die Bank rechnete insoweit wie folgt ab:

Erwerb von 10 jungen Aktien der X-AG zu je 140 € =	1.400 €
Verkauf von 40 Bezugsrechten zu je 8 € =	<u>320 €</u>
Lastschrift	1.080 €

K bucht insoweit:

Wertpapiere	1.080 €	an	Bank	1.080 €
-------------	---------	----	------	---------

Da K im Zusammenhang mit der Übernahme der Trennwände (vgl. Tz. 1) finanzielle Mittel benötigte, verkaufte er im Juli 2024 seine gesamten Aktien an der X-AG. Die depotführende Bank rechnete insoweit wie folgt ab:

Verkauf von 110 Aktien der X-AG zu je 200 € =	22.000 €
Spesen	<u>220 €</u>
Gutschrift	21.780 €

K buchte insoweit:

Bank	21.780 €	an	Wertpapiere	11.180 €
			Sonst. betriebl. Erträge	10.600 €

## 3. Umlegungsverfahren

Nachdem K erfahren hatte, dass bei der Stadt Frankfurt überlegt wurde, in der Nähe seines Betriebs ein neues Gewerbegebiet zu erschließen, kaufte er dort spontan am 15.4.2021 ein unbebautes Grundstück mit einer Fläche von 2.000 qm als Vorratsgelände für eine spätere Erweiterung seines Betriebs. Dieses Grundstück ist in den Bilanzen des K bis zum 31.12.2023 zutreffend als Anlagevermögen mit den Anschaffungskosten von 160.000 € ausgewiesen.

Im Jahr 2024 führte die Stadt Frankfurt zur Erschließung des neuen Gewerbegebiets ein Umlegungsverfahren durch. K brachte sein unbebautes Grundstück in das Umlegungsverfahren ein; dieses hatte im Zeitpunkt der Einbringung einen Verkehrswert von 300.000 €. Durch das Umlegungsverfahren wurde K ein Grundstück mit einer Fläche von



1.440 qm zugeteilt. Da ihm nach einem Abschlag von 20 % für öffentliche Straßen, Parkplätze und Grünflächen eigentlich ein Grundstück mit einer Fläche von 1.600 qm zugestanden hätte, erhielt K wegen der Minderzuteilung von der Stadt Frankfurt einen Wertausgleich von 30.000 €, der bei Gutschrift auf dem betrieblichen Bankkonto wie folgt verbucht wurde:

Bank	30.000 €	an	Sonst. betriebl. Erträge	30.000 €
------	----------	----	--------------------------	----------

**TEIL II: MAIER-GMBH****PUNKTE: 17****A. ALLGEMEINER SACHVERHALT**

Die Maier-GmbH (GmbH) betreibt in Dortmund eine Maschinenfabrik. Es werden ausschließlich Maschinen gefertigt, die von Kunden nach deren speziellen Anforderungen in Auftrag gegeben wurden. Die Preisfindung ist insoweit bei Auftragserteilung regelmäßig noch nicht abgeschlossen. Geschäftsführender Alleingesellschafter der GmbH ist Max Maier (M). Die GmbH ermittelt ihren Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG. Umsatzsteuerrechtlich unterliegen die Leistungen der GmbH der Regelbesteuerung.

Am 31.12.2024 (Bilanzstichtag) war ein Auftrag des Kunden Alt (A) noch nicht vollständig abgewickelt und ein Auftrag des Kunden Braun (B) noch in Bearbeitung. Beide Vertragsbeziehungen unterliegen dem Werkvertragsrecht der §§ 631 ff. BGB.

Die Maschine für den Kunden A wurde von diesem nach einem erfolgreichen Probelauf am 30.12.2024 nach § 640 BGB abgenommen. Nach der Abnahme wurde zwischen M und A vereinbart, dass das Eigentum an der Maschine an A übergehen soll, aber die GmbH die Maschine noch bis zum 3.1.2025 auf ihrem Betriebsgelände für A verwahrt, da dieser erst für diesen Tag den Transport zu seinem Unternehmen organisieren konnte. Die anteiligen Materialeinzelkosten (MEK) für diese Maschine betragen 250.000 € und die anteiligen Fertigungseinzelkosten (FEK) 350.000 €. Die Rechnung für diesen Auftrag über 1.200.000 € zuzüglich 228.000 € Umsatzsteuer wurde am 12.1.2025 erteilt.

Die Maschine für den Kunden B war am Bilanzstichtag noch im unfertigen Zustand. Bis dahin waren insoweit anteilige MEK in Höhe von 200.000 € und anteilige FEK in Höhe von 300.000 € angefallen. Für diesen Auftrag hat B am 10.11.2024 eine Anzahlung über 400.000 € auf das Bankkonto der GmbH überwiesen, die unter "Umsatzerlöse" verbucht wurde.



Im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) der GmbH wurden die MEK, die FEK und die primären Gemeinkosten wie folgt ermittelt:

Kostenstellen Kostenarten	Zahlen aus der Buchfüh- rung	Vorkostenstellen		Hauptkostenstellen			
		Kantine	Reparatur	Material	Fertigung	Verwal- tung	Vertrieb
Materialeinzelkosten	3.200.000			3.200.000			
Fertigungseinzelkosten	4.800.000				4.800.000		
Gemeinkosten							
Löhne und Gehälter	2.000.000	100.000	90.000	120.000	1.090.000	400.000	200.000
Gehalt Geschäftsführer	400.000			30.000	80.000	250.000	40.000
Sozialkosten	1.900.000					1.900.000	
Miete, Leasing	500.000	20.000	30.000	40.000	230.000	150.000	30.000
Abschreibungen	1.600.000	50.000	100.000	100.000	950.000	200.000	200.000
Gewerbesteuer	200.000	5.000	10.000	20.000	100.000	15.000	50.000
Sonst. Gemeinkosten	600.000	30.000	20.000	50.000	290.000	140.000	70.000
Summe primäre Gemeinkosten	7.200.000	205.000	250.000	360.000	2.740.000	3.055.000	590.000

Zuschlagsbasis für die Ermittlung der Zuschlagssätze sind für die Materialgemeinkosten (MGK) die MEK, für die Fertigungsgemeinkosten (FGK) die FEK sowie für die Verwaltungsgemeinkosten und für die Vertriebsgemeinkosten jeweils die Herstellkosten.

Zu den Zahlen des BAB haben Sie noch folgende Feststellungen getroffen:

1. In den Sozialgemeinkosten sind sämtliche Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung enthalten, die 20 % der jeweiligen Aufwendungen für Löhne und Gehälter betragen.
2. Bei den FEK handelt es sich im vollen Umfang um Fertigungslöhne.
3. Bei den FGK sind Löhne für Lehrlinge in Höhe von 30.000 € enthalten.
4. Das Geschäftsführergehalt des M beträgt 400.000 € und wurde nach dem geschätzten zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit auf die einzelnen Kostenstellen verteilt. M ist nicht sozialversicherungspflichtig.
5. In den Abschreibungen der Kostenstelle "Fertigung" ist eine Teilwertabschreibung bzw. außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 50.000 € enthalten.



6. Die Kantine wird regelmäßig von Arbeitnehmern in Anspruch genommen, die in folgenden Bereichen beschäftigt sind:
- 2 Arbeitnehmer in der Reparaturwerkstatt
  - 2 Arbeitnehmer im Materiallager
  - 78 Arbeitnehmer in der Fertigung
  - 5 Arbeitnehmer in der Verwaltung
  - 3 Arbeitnehmer im Vertrieb
7. Die Vorkostenstelle "Reparatur" betrifft eine innerbetriebliche Werkstatt zur Instandhaltung der Anlagegüter. Von dieser Reparaturwerkstatt wurde im Wirtschaftsjahr 2024 eine Arbeitsleistung von 3.000 Stunden erbracht, die sich wie folgt verteilen:
- 100 Stunden für die Kostenstelle "Material"
  - 2.400 Stunden für die Kostenstelle "Fertigung"
  - 300 Stunden für die Kostenstelle "Verwaltung"
  - 200 Stunden für die Kostenstelle "Vertrieb"

Die GmbH kalkuliert einen Gewinnaufschlag in Höhe von 10 % auf die Selbstkosten.

## **B. AUFGABE**

Begutachten Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften erschöpfend, wie der Sachverhalt in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz zu behandeln ist. Dabei sind für beide Bilanzen die Bilanzansätze zum 31.12.2024 zu ermitteln. Sie wurden von M gebeten, für die Steuerbilanz den steuerlich günstigsten Bilanzansatz zu wählen; in der Handelsbilanz soll jedoch – soweit dies nicht zu zusätzlichen steuerlichen Belastungen führt – ein möglichst hoher Jahresüberschuss ausgewiesen werden.

### **BEARBEITUNGSHINWEISE**

- Cent sind auf volle Euro zu runden.



### TEIL III: MAURER & HAUSER OHG

PUNKTE: 22

#### A. ALLGEMEINER SACHVERHALT

An der im Jahre 2009 gegründeten Maurer & Hauser OHG (künftig: OHG) mit Sitz in Freiburg sind die 45-jährige Nicole Maurer (N) und die 44-jährige Christine Hauser (C) je zur Hälfte am Gewinn und Verlust sowie am Liquidationserlös beteiligt.

Die Steuerbilanz der OHG zum 31.12.2024 hat – zusammengefasst – folgendes Aussehen:

#### Steuerbilanz OHG 31.12.2024

Aktiva		Passiva	
Grund und Boden	300.000 €	Kapital Nicole Maurer	350.000 €
Gebäude	680.000 €	Kapital Christine Hauser	350.000 €
Maschinen	350.000 €	Darlehen	680.000 €
Betriebsausstattung	240.000 €	Übrige Passivposten	<u>820.000 €</u>
Beteiligung V-GmbH	200.000 €		
Übrige Aktivposten	<u>430.000 €</u>		
Summe	2.200.000 €	Summe	2.200.000 €

Die Teilwerte = gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter betragen:

Grund und Boden	400.000 €
Gebäude	900.000 €
Maschinen	460.000 €
Betriebsausstattung	280.000 €
Beteiligung V-GmbH	380.000 €
Übrige Aktivposten	430.000 €
Firmenwert	<u>450.000 €</u>
Summe	3.300.000 €

Die OHG wird mit Ablauf des Jahres 2024 real aufgeteilt und damit handelsrechtlich und steuerrechtlich aufgelöst. Im Rahmen der Teilung erhält N das bebaute Grundstück, das keinen Teilbetrieb darstellt, die GmbH-Beteiligung und übernimmt die Darlehensschuld. C erhält das übrige Vermögen, das einen Teilbetrieb darstellt, und übernimmt die damit im Zusammenhang stehenden übrigen Schulden. Weil N wertmäßig zu viel erhalten hat, leistet sie an C eine Ausgleichszahlung von 100.000 €. Dieser Betrag stammt aus ihrem Privatvermögen und wurde Ende Januar 2025 überwiesen.

N und C überführen die übernommenen Wirtschaftsgüter am 1.1.2025 jeweils in ihre neu eröffneten Einzelunternehmen in Ludwigsburg.



## B. AUFGABE

- Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die Auflösung für die OHG und für die beiden Gesellschafterinnen steuerlich zu behandeln ist. Ermitteln Sie die eventuellen Aufgabegewinne von N und C.
- Erstellen Sie die Eröffnungsbilanzen der neu eröffneten Einzelunternehmen von N und C zum 1.1.2025.
- Berechnen Sie die AfA im Jahr 2025 für das von N übernommene Gebäude.
- Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, ob die unter 2. im Jahre 2026 erfolgenden Veräußerungen der Wirtschaftsgüter zu steuerlichen Folgen für N, C und die OHG im Jahre 2024/2025 führen. Erstellen Sie in diesem Fall bitte die berechtigten Eröffnungsbilanzen von N und/oder C.

## BEARBEITUNGSHINWEISE

- Cent-Beträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.
- N, C und die OHG möchten bei allen Vorgängen die niedrigsten Gewinne ausweisen und alle Steuerermäßigungen und Steuervergünstigungen im höchstmöglichen Umfang in Anspruch nehmen.
- Sollten bei den nachfolgend unter 2. aufgeführten Veräußerungen rückwirkend stille Reserven aufgedeckt werden müssen, ist nach den Vereinbarungen der Gesellschafterinnen im Zusammenhang mit der Auflösung der OHG der dabei entstehende Veräußerungsgewinn in voller Höhe der veräußernden Gesellschafterin zuzurechnen.

## C. EINZELSACHVERHALTE

### 1. Erläuterungen zu den Wirtschaftsgütern

Das bebaute Grundstück, das eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt, wurde im Januar 2020 für 1,1 Mio. € einschließlich Nebenkosten erworben (Anteil Grund und Boden 300.000 €). Das Gebäude wird nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG linear mit jährlich 3 % = 24.000 € abgeschrieben. Der Buchwert zum 31.12.2024 in Höhe von 680.000 € ist nicht zu beanstanden.

Die Maschine wurde im Januar 2022 für 500.000 € erworben und wird nach § 7 Abs. 1 EStG linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren mit jährlich 50.000 € abgeschrieben.

Die Betriebsausstattung wurde im Januar 2024 für 300.000 € erworben und wird nach § 7 Abs. 1 EStG linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 Jahren mit jährlich 60.000 € abgeschrieben.

Bei der im August 2019 erworbenen **Beteiligung** handelt es sich um eine 100%ige Beteiligung an einer GmbH, die seit dem Erwerb mit den Anschaffungskosten von 200.000 € aktiviert ist.

Das mit einer Restschuld von 680.000 € bilanzierte **Darlehen** wurde im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks aufgenommen.



## 2. Veräußerung übernommenes Betriebsvermögen

Gehen Sie davon aus, dass

- N das übernommene bebaute Grundstück im März 2026 für 1,5 Mio. € (Anteil Grund und Boden 500.000 €) und die übernommene Beteiligung im Juni 2026 für 420.000 €,
- C ihren übernommenen Teilbetrieb bereits im Oktober 2026 für 1 Mio. € an fremde Dritte veräußern werden.



## TEIL IV: KILLER-GMBH

PUNKTE: 28

### A. ALLGEMEINER SACHVERHALT

Alleingeschafterin der ein Bekleidungsgeschäft betreibenden Killer-GmbH (künftig: GmbH) mit Sitz in Stuttgart ist die in Ludwigsburg wohnende, 52 Jahre alte Lea Killer (künftig: L).

Die im Jahre 2007 von L gegründete GmbH ermittelt ihren Gewinn nach § 5 EStG. Das Kalenderjahr und das Wirtschaftsjahr stimmen überein. Sie versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten mit dem Steuersatz von 19 % und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

Die Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung betragen seit der Gründung der GmbH 150.000 €. Nachträgliche Änderungen dieser Anschaffungskosten sind bis zum 31.12.2023 nicht vorgekommen. Der Verkehrswert der GmbH- Beteiligung, der dem Teilwert / gemeinen Wert entspricht, hat am 31.12.2023 210.000 € betragen und erhöhte sich in der Zeit von Oktober bis Dezember 2024 auf 700.000 €.

Bis einschließlich 31.12.2023 erstellte die GmbH nicht zu beanstandende übereinstimmende Handels- und Steuerbilanzen. Sie schüttete ihre Jahresüberschüsse stets in voller Höhe an ihre Gesellschafterin aus, zuletzt am 18.2.2024 für das Jahr 2023 in Höhe von 40.000 €. Das steuerliche Einlagekonto nach § 27 Abs. 1 Satz 2 KStG zum 31.12.2023 wurde mit 100.000 € festgestellt.

Der Buchhalter der GmbH hat zum 31.12.2024 die nachfolgende, in sehr verkürzter Form wiedergegebene, vorläufige Handelsbilanz erstellt. Dabei ging er davon aus, dass wie in den Vorjahren keine davon abweichende Steuerbilanz zu erstellen ist.

Vorläufige Handelsbilanz GmbH 31.12.2024

Aktiva		Passiva	
Grund und Boden	105.000 €	Gezeichnetes Kapital	50.000 €
Gebäude	313.425 €	Kapitalrücklage	100.000 €
Kommanditbeteiligung	150.000 €	Jahresüberschuss	18.425 €
Übrige Aktivposten	<u>170.000 €</u>	Darlehen	420.000 €
		Übrige Passivposten	<u>150.000 €</u>
Summe	738.425 €	Summe	738.425 €

### B. AUFGABE

- Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die nachfolgenden Einzelsachverhalte handels- und steuerrechtlich bei der GmbH zu behandeln sind. Sofern Abweichungen von der vorläufigen Handelsbilanz der GmbH zum 31.12.2024 erforderlich sind, stellen Sie diese bitte am Ende einer jeden Textziffer dar. Gehen Sie dabei davon aus, dass die GmbH in ihrer Handelsbilanz die niedrigstmöglichen Wertansätze wünscht.



- Sollten diese handelsrechtlichen Wertansätze mit den steuerlichen Vorschriften nicht übereinstimmen, passen Sie bitte am Ende einer jeden Textziffer die Ansätze in der Handelsbilanz durch Zusätze oder Anmerkungen an die steuerlichen Vorschriften an (§ 60 Abs. 2 EStDV) und ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn der GmbH für 2024.
- Ermitteln Sie die steuerpflichtigen Einkünfte von L aus der oder den offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen der GmbH und aus der Vermietung und Übertragung des bebauten Grundstücks in das Betriebsvermögen der GmbH. Sollten bei L gewerbliche Einkünfte vorliegen, erstellen Sie bitte die Steuerbilanzen von L zum Beginn und zum Ende des Wirtschaftsjahres. Buchungssätze müssen nicht erstellt werden. Gehen Sie auf mögliche Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen ein. L hat keinen Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG gestellt. Gehen Sie davon aus, dass der Sparerpauschbetrag von L bereits anderweitig ausgeschöpft worden ist.
- Ermitteln Sie die Einkünfte von D aus der Vermietung des unbebauten Grundstücks an die GmbH.
- Stellen Sie die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle auf die Anschaffungskosten des GmbH-Anteils für L dar und stellen Sie das steuerliche Einlagekonto der GmbH zum 31.12.2024 fest.

#### **BEARBEITUNGSHINWEISE**

- Auf die Grunderwerbsteuer und auf latente Steuern ist nicht einzugehen.
- Auf die Auswirkungen bei der Gewerbesteuer und auf eventuelle Änderungen der Steuerrückstellungen ist nicht einzugehen.
- Erforderliche Bescheinigungen liegen vor bzw. wurden von der GmbH zutreffend erstellt. Steuerabzugsbeträge wurden bei der offenen Gewinnausschüttung in der richtigen Höhe einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.  
Centbeträge sind kaufmännisch zu runden.

#### **C. EINZELSACHVERHALTE**

##### **1. Erwerb, Vermietung und Veräußerung bebautes Grundstück durch L**

Die GmbH betreibt ihr Bekleidungsgeschäft in gemieteten Räumen, die optimal auf die Erfordernisse der GmbH abgestimmt sind. Der bisherige Eigentümer veräußerte dieses bebaute Grundstück am 1. Januar 2024 zum angemessenen Preis von 800.000 € einschließlich Nebenkosten an L. Hiervon entfielen 200.000 € auf den Grund und Boden. Zur Bestreitung des Kaufpreises nahm L ein Darlehen in Höhe von 420.000 € auf, den Restbetrag finanzierte sie aus eigenen privaten Mitteln. L führte den Mietvertrag mit der GmbH fort. Sie minderte aber ab Januar 2024 die bisherige monatliche angemessene Miete von 6.000 € auf 1.500 €, obwohl sich die GmbH nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG wurde nicht verzichtet. L behandelte das Grundstück und das Darlehen als Privatvermögen und schrieb das Gebäude (Baujahr 2007) nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG linear mit 2 % von 600.000 € = 12.000 €, für 2024 davon  $\frac{9}{12}$  = 9.000 €, ab.



L kündigte mit Ablauf September 2024 den Mietvertrag mit der GmbH und übertrug das Grundstück mit Ablauf September 2024 auf die GmbH. Diese musste lediglich das Darlehen in Höhe von 420.000 € übernehmen. Die kreditgebende Bank stimmte der Übernahme zu. Der Verkehrswert = Teilwert = gemeine Wert des Grundstücks war bis zum 30.9.2024 auf 840.000 € gestiegen. Der Anteil des Grund und Bodens beträgt davon unverändert 25%.

Die GmbH buchte:

Grund und Boden	105.000 €		
Gebäude	315.000 €	an	Darlehen 420.000 €

Die GmbH schreibt das Gebäude nach § 253 Abs. 3 HGB auf die voraussichtliche Restnutzungsdauer von 50 Jahren mit 2 % von 315.000 € = 6.300 €, für 2024 davon  $\frac{3}{12} = 1.575$  € linear ab.

Im Zusammenhang mit dem Grundstück fielen neben der AfA folgende monatliche Kosten an:

- Laufende Grundstückskosten 300 €
- Darlehenszinsen 700 €

Die Kosten wurden bis einschließlich September 2024 von L und ab Oktober 2024 von der GmbH getragen. Die Buchung der AfA, der tatsächlichen Miete und der Kosten erfolgte von der GmbH zutreffend.

## 2. Vermietung unbebautes Grundstück

Bereits seit der Anschaffung im Januar 2013 vermietet David Hurtig (D), der Bruder von L, der GmbH ein unbebautes Grundstück für monatlich 3.000 €. Die angemessene Miete beträgt nur 1.000 €. Wegen der Corona-Pandemie stundete D Anfang Januar 2024 die Miete bis zum 31.10.2024, obwohl sich die GmbH nicht in finanziellen Schwierigkeiten befand. Am 1.11.2024 verzichtete er sogar rückwirkend auf die Miete für das ganze Jahr 2024.

Gebucht wurde von der GmbH insoweit nichts.

D erklärte mangels Zufluss Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von 0 €.